

## Beschluss des Landrats vom 16.03.2023

Nr. 2063

### 5. **Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes betreffend Aufnahme der Planungszone in den ÖREB-Kataster**

2022/693; Protokoll: mko

Kommissionspräsident **Urs Kaufmann** (SP) führt aus, dass 2009 auf Bundesebene das Projekt zur Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) gestartet wurde. Dieser entstand für den Kanton Basel-Landschaft zwischen 2016 bis 2020 und beinhaltet die verbindlichen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die auf einem bestimmten Grundstück lasten. Dies können z. B. Nutzungsplan, Lärmempfindlichkeitsstufen, Grundwasserschutzzonen oder der Kataster belasteter Standorte sein. Im Unterschied zum ÖREB sind im Grundbuch privatrechtliche Bestimmungen zu einem Grundstück festgehalten. Gemäss der aktuellen Rechtsgrundlage in § 53 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sind Planungszone im Grundbuch verbindlich anzumerken. Planungszone werden von den Gemeinden zur Sicherung und Durchführung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung erlassen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion erlässt Planungszone, soweit sie der Sicherung und Durchführung der kantonalen Richt- und Nutzungsplanung dienen. Weil Planungszone eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung darstellen und nicht ins Grundbuch gehören, muss das Raumplanungs- und Baugesetz angepasst werden, um die heutige falsche Zuweisung zu ändern. Damit werden auch Bundesvorgaben umgesetzt. Neu werden Planungszone durch das Amt für Raumplanung erfasst, im ÖREB-Kataster publiziert und nach Ablauf der Gültigkeit wieder gelöscht. Die finanziellen Auswirkungen sind gering. Die Gemeinden können damit die Kosten für die Grundbucheinträge einsparen. Mit dem Eintrag der Planungszone im ÖREB-Kataster wird mehr Transparenz für Grundeigentümer, potenzielle Käufer, Banken, Baubewilligungsbeteiligte, Nachbarn etc. geschaffen. Der Zugang ist einfach via Internet möglich und kostenlos, im Unterschied zu einem Grundbuchauszug.

Eintreten war in der Kommission unbestritten. Die Gesetzesanpassung stiess auf Zustimmung, die Vorteile betreffend der besseren Verfügbarkeit der Information und die Vereinfachungen für die Gemeinden wurden erkannt. Ein Kommissionsmitglied äusserte aber die Sorge, dass in Zukunft auf einem Grundbuchauszug nicht mehr erkennbar sei, ob eine Planungszone über ein betroffenes Grundstück verfügt ist oder nicht. Die Verwaltung hielt fest, dass wenn in Zukunft ein kostenpflichtiger Grundbuchauszug verlangt wird, dort auch automatisch alle ÖREB-Einträge enthalten seien. Aus der Kommission gab es noch Fragen zum Verfahren und dem Festlegen der Planungszone und der kurzen Einsprachefrist. Die Verwaltung betonte, dass sich in Zukunft nichts an den Fristen ändere. Als Beginn gilt wie bisher die Publikation des Erlasses einer Planungszone. Die Grundeigentümerschaft erhält einen eingeschriebenen Brief und kann innerhalb von 10 Tagen Einsprache erheben. Die Beschwerdefrist entspricht den allgemein im Verwaltungsverfahrensgesetz geltenden Fristen.

Die Bau- und Planungskommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Raumplanungs- und Baugesetz*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.

